



per Telefax/E-Mail

München, 30. November 2012

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Pressemitteilung –

Keine weitere Skihütte am Hausberg

Mit Beschluss vom 15. November 2012 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) entschieden, dass die Baugenehmigung für eine Skihütte an einer Abfahrt am Hausberg im Wettersteingebirge zu Recht verweigert wurde. In dem Skigebiet sei bereits eine gastronomische Grundversorgung vorhanden, sodass eine weitere Skihütte nicht erforderlich sei.

Der BayVGH hat damit ein Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 15. Juli 2010 bestätigt. Das Bauvorhaben liege im baurechtlichen Außenbereich, überdies in einem Landschaftsschutzgebiet und sei dort nicht zulässig. Der Außenbereich sei nach dem Willen des Gesetzgebers zugunsten der Erholung der Allgemeinheit grundsätzlich freizuhalten. Zulässig seien dort in der Regel nur privilegierte Vorhaben wie zum Beispiel solche, die der Land- und Fortwirtschaft dienen. Die Skihütte sei hier aber nicht zulässig. Denn in Ski- und Wandergebieten könne ein Gaststättenbetrieb nur insoweit erforderlich sein, als es um die gastronomische Grundversorgung der Skifahrer und Wanderer gehe. Das vorhandene gastronomische Angebot an Berg- und Talstation sei aber objektiv ausreichend. Die Abfahrt sei nämlich nur drei Kilometer lang, und für die Grundversorgung müsse eine Einkehr nicht in kurzen zeitlichen Abständen möglich sein. Für eine privilegierte Zulässigkeit genüge es nicht, dass der geplante zusätzliche Gaststättenbetrieb die Skiabfahrt bereichere und das gesamte Skigebiet aufwerte.

Zwar könne auch im Außenbereich ein nicht-privilegiertes Vorhaben ausnahmsweise genehmigt werden. Der geplanten Skihütte stehe allerdings entgegen, dass sie offenkundig Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beeinträchtige. Dies sei von den Klägern auch nicht in Frage gestellt worden.

Gegen die Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung gibt es kein Rechtsmittel

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 15.11.2012, Az. 1 ZB 10.2422)

Die vollständige Entscheidung ist auf unserer Internetseite verfügbar.

Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315
RR'in Susanne Gerdes, Tel. 2130-264, Fax 2130-464

Postanschrift

Postfach 34 01 48
80098 München

Dienstgebäude

Ludwigstr. 23
80539 München

Telefon

(089) 21 30-0

Telefax

(089) 21 30 320

E-Mail: poststelle@vgh.bayern.de

Internet: <http://www.vgh.bayern.de>